

Merkblatt

Der Inhalt dieses Merkblattes ist Bestandteil des Antrages zur Eintragung in das HPQR.

Hessisches Präqualifikationsregister – HPQR -

für Bauleistungen nach VOB/A, Lieferungen und Leistungen nach VOL/A unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte und freiberufliche Leistungen nach VOF

1. Allgemeines

Das Hessische Präqualifikationsregister HPQR für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen wird bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen) geführt. Für die Eintragung in das Register ist ein formeller Antrag bei der ABSt Hessen zu stellen. Der Antrag ist erhältlich bei:

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
hpqr@absthessen.de
<http://www.hpqr.de>

Für jede Neueintragung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 215,- inkl. MwSt. und für jede der möglichen jährlichen Verlängerungen ein Betrag in Höhe von € 155,- inkl. MwSt. erhoben, der jeweils im Voraus zu entrichten ist.

Durch die Aufnahme in das HPQR gelten die jeweils nach der

- Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen, Teil A (VOL/A),
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil (VOB/A)

von den Beschaffungsstellen bei Vergabeverfahren zu fordernden Einzelnachweise über die unternehmensbezogene Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Unternehmens für die Dauer der Eintragung im Rahmen des Erklärungsumfangs als erbracht. Die Anerkennung durch die hessischen Beschaffungsstellen ist durch das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (Fundstelle) gewährleistet.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall von den Beschaffungsstellen weitere, ergänzende und auftragsbezogene Einzelnachweise gefordert werden

können. Die Eintragung im HPQR ist keine zwingende Voraussetzung für die Bewerbung um Ausschreibungen, sondern dient der Risikominimierung, Entbürokratisierung und Kostenreduzierung des Vergabeverfahrens.

In das Register werden Unternehmen aufgenommen, die Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/VOF oder Bauleistungen im Sinne der VOB erbringen und die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen fristgemäß beibringen bzw. erfüllen. Es wird pauschal hinsichtlich aller angegebenen Leistungsbereiche zertifiziert, insbesondere auch, wenn ein Unternehmen Leistungen aus VOB- und VOL- Bereich anbietet. Existenzgründer können sich auch zertifizieren lassen.

2. Inhalt des HPQR-Zertifikates

Das HPQR-Zertifikat beinhaltet die zum Zeitpunkt der Ausstellung vollständig erbrachten und gültigen Nachweise. Nach Antragseingang sind die Nachweise in der jeweils geforderten Form zu erbringen:

- Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder in Liquidation befindet (Eigenerklärung)
- Erklärung, dass kein Tatbestand der schweren Verfehlung bzw. keine Verurteilung oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 SchwarzArbG SGB III oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegen (Eigenerklärung)
- Erklärung über die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie über die Zahlung von Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherungen und Sozialkassen (Original bzw. beglaubigte Fotokopie)
- Bescheinigung der Beitragszahlung in die Berufsgenossenschaft (in Fotokopie)
- Gewerbeanmeldung/-ummeldung (in Fotokopie)
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Berufsregister des Firmensitzes (in Fotokopie) bzw. Eigenerklärung (wo keine Eintragung erforderlich ist)
- Gesamtumsatz des Unternehmens innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Eigenerklärung)
- Liste mit mindestens 3 Referenzen zu Leistungen, die in den letzten 3 Jahren erbracht wurden (Eigenerklärung) und mit einer Bestätigung des Auftragge-

bers versehen, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Eine der Referenzen darf nicht älter als 12 Monate sein.

- Zahl der Beschäftigten zum Erklärungszeitpunkt und der vergangenen 2 Jahre (Eigenerklärung)
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Versicherungsbestätigung sowie Eigenerklärung)
- Optional: Zusätzliche Nachweise, z. B. Zertifikate, Gütesiegel

Die Beschaffungsstellen erkennen die zugelassenen PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs an. Die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Zertifikate wird mit hoher Priorität von allen Bundesländern angestrebt. Die Liste der Bundesländer mit PQ-Register bzw. UL-Verzeichnis kann im Internet unter www.hpqr.de eingesehen werden.

3. Eintragung

Erst nach Eingang des Antrages und des Einzahlungsbeleges wird dem Antragsteller eine Liste der einzureichenden Nachweise und Unterlagen zugesandt.

Nach positivem Abschluss der Prüfung der von der ABSt Hessen angeforderten Nachweise wird das Unternehmen in das HPQR eingetragen. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Eintragung in das HPQR sowie das HPQR-Zertifikat in schriftlicher und digitaler Form mit Angabe der Geltungsdauer. Sollten sich Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Nachweise ergeben, werden die Eintragungsvoraussetzungen von der ABSt Hessen besonders geprüft.

Im Verlauf des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sind der ABSt Hessen durch das Unternehmen alle Änderungen, die die geprüften Bedingungen und Nachweise betreffen, unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird das Unternehmen gemäß Punkt 6 für 2 Jahre aus dem HPQR gestrichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Eintragung erfolgen kann, wenn begründete Zweifel an der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (gem. VOL, VOB und VOF) des Unternehmens bestehen.

4. Eintragungsverlängerung

Das HPQR-Zertifikat verliert nach Ablauf der Geltungsdauer seine Gültigkeit. Die Verlängerung wird vom Unternehmen schriftlich mit dem Formular der ABSt Hessen rechtzeitig beantragt. Die ABSt Hessen behält sich vor, den präqualifizierten Unternehmen spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums einen Verlängerungsantrag mit Hinweis auf die erneut einzureichenden Dokumente zuzusenden. Die Nachweise müssen vor Fristenablauf erneut vorgelegt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllt, wird die Eintragung der Verlängerung vorgenommen und ein neues HPQR-Zertifikat ausgestellt.

5. S-Vermerk (Sperrung)

Sofern die für die Verlängerung notwendigen Dokumente nicht fristgemäß vorgelegt werden, wird das Unternehmen erneut zur Vorlage schriftlich aufgefordert. Werden die Bescheinigungen auch nach der schriftlichen Aufforderung nicht vorgelegt, wird die Eintragung mit einem Sperrvermerk (S) versehen und dies dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Der Vermerk bedeutet, dass die Voraussetzungen für die Weiterführung in dem HPQR nicht nachgewiesen sind und dass das Verfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem HPQR eingeleitet wird. Der S-Vermerk wird gelöscht, wenn vor der Streichung die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

6. Streichung aus dem HPQR

Die Streichung aus dem HPQR kann befristet oder unbefristet erfolgen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen. Das Unternehmen wird über eine Streichung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Eine Wiedereintragung setzt den schriftlichen Antrag des Unternehmens und die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen voraus.

Eine Streichung aus dem HPQR erfolgt beim ersten Mal für sechs Monate und im Wiederholungsfall bis zu drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Schreibens, wenn

- a) eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die ihre Zuverlässigkeit in Hinblick auf eine Bewerbung in Frage stellt. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn sie wegen einer Straftat, die im Geschäftsverkehr begangen worden ist, wie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vorteilsgewährung, Bestechung sowie illegale Beschäftigung u. ä., zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Unternehmen oder eine für das Unternehmen verantwortlich handelnde Person wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wie z. B. Preisabsprachen, gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder anderem gesetzeswidrigen Verhalten, zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden ist.

- b) das Unternehmen Arbeiten ausführt, für die es nicht zugelassen ist.
- c) das Unternehmen in der Liste „Vergabesperrungen“ geführt wird, die gemäß Gemeinsamer Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen

schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 29. Juli 1997 besteht.

Das betroffene Unternehmen erhält vor einer beabsichtigten Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern das Unternehmen Einspruch bei der ABSt einlegt, wird von einem Beschwerdeausschuss die Rechtmäßigkeit der Maßnahme geprüft. Daneben bleibt die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Rechtsschutzes unberührt.

Unbefristete Streichung aus dem HPQR

Eine unbefristete Streichung aus dem HPQR erfolgt

- a) auf schriftlichen Antrag des Unternehmens
- b) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei Nichtvorlage der für die Verlängerung erforderlichen Unterlagen
- c) bei Abmeldung des Gewerbes
- d) in den Fällen des § 8 Nr. 5 Buchst. d) bis f) VOB/A, im Fall des Buchst. e), insbesondere dann, wenn die vorsätzlich unzutreffende Erklärung in Zusammenhang mit der Führung des Unternehmens im HPQR abgegeben wurde
- e) bei Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO
- f) im Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Betriebsvermögen
- g) wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- h) bei Leistung der „Eidesstattlichen Versicherung“ gemäß § 807 ZPO

7. Mangelhafte Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Bei mangelhafter Ausführung von Lieferungen und Leistungen, die vom öffentlichen Auftraggeber angezeigt werden, kann

- a.) die Abmahnung des Auftragnehmers und die Androhung der Streichung aus dem HPQR im Wiederholungsfall oder
- b.) die zeitlich begrenzte Streichung aus dem HPQR (Wiederholungsfall) oder
- c.) die sofortige (unbefristete) Streichung, wenn dem öffentlichen Auftraggeber ein erheblicher Schaden entstanden ist,

erfolgen. Das Gleiche gilt bei Abgabe von vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Zusammenhang mit der Führung des HPQR.

8. Anwendungsbereich

Das HPQR steht berechtigten Nutzern im Internet zur Verfügung. Die Zugangsberechtigung ergibt sich über die Zertifikatsnummer.

Das Unternehmen ist durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personen- und unternehmensbezogenen Daten gespeichert und auch zur Auskunft gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber verwendet werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unter der Telefonnummer 0611 974588-0 in der Zeit von Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr sowie von 13.30-17.30 Uhr oder unter der E-Mail-Anschrift: hpqr@absthessen.de zur Verfügung.

9. Geltungsdauer

Diese Bedingungen gelten bis auf Widerruf jeweils für die Eintragungsdauer. Im Falle einer Verlängerung oder Neueintragung nach Streichung können jeweils neue Bedingungen gelten.

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Stand August 2015